

DR. MARIA FEKTER
FINANZMINISTERIN



XXIV. GP.-NR

11930/AB

28. Aug. 2012

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 12191/J

Wien, am 27. August 2012

GZ: BMF-310205/0179-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12191/J vom 28. Juni 2012 der Abgeordneten Stefan Markowitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Finanzressort stehen derzeit 134 Lehrlinge in Ausbildung.

LEHRLINGSSTAND 1. Juli 2012 gesamt		LEHRBERUFE	männlich	weiblich	1. Lj.	2. Lj.	3. Lj.
134	29	Verwaltungsassistenten	10	19	0	9	20
	105	Steuerassistenten	32	73	65	40	0

Zu 2.:

Im Bundesministerium für Finanzen wurden seit Beginn 2009 149 Lehrlinge im ersten Lehrjahr aufgenommen.

Jahr	Summe	LEHRBERUFE	Zwischensumme	männlich	weiblich
2009	25	Verwaltungsassistenten	25	7	18
		Steuerassistenten	0	0	0
2010	42	Verwaltungsassistenten	12	4	8
		Steuerassistenten	30	9	21
2011	82	Verwaltungsassistenten	1	0	1
		Steuerassistenten	81	25	56

Im Jahr 2012 erfolgten bislang noch keine Lehrlingsaufnahmen. Das Auswahlverfahren für 60 Neuaufnahmen, die mit Beginn September 2012 erfolgen werden, ist aber bereits abgeschlossen.

Zu 3. und 4.:

Im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 6. Juli 2012 wurden 11 Ausbildungsverhältnisse mit Lehrlingen vorzeitig aufgelöst.

Jahr	Summe pro Jahr	LEHRBERUFE	Grund	Lehrjahr	Zwischen summe	männlich	weiblich
2009	1	Verwaltungsassistenten	Sonstiger Grund	1	1	0	1
2010	4	Verwaltungsassistenten	Einvernehmliche Lösung	1	2	1	1
		Verwaltungsassistenten	Sonstiger Grund	1	1	0	1
		Verwaltungsassistenten	Sonstiger Grund	3	1	0	1
2011	3	Verwaltungsassistenten	Sonstiger Grund	2	1	0	1
		Verwaltungsassistenten	Sonstiger Grund	1	2	0	2
2012	3	Steuerassistenten	Entlassung	2	1	0	1
		Steuerassistenten	Sonstiger Grund	2	2	1	1

Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen werden die Gründe für die vorzeitige Beendigung eines Lehrverhältnisses durch den Lehrling im Finanzressort nicht dokumentiert und sind daher in der Tabelle als „sonstiger Grund“ dargestellt.

Zu 5. bis 12.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der jeweiligen Unternehmensorgane und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

